



Vereinbarung zwischen der Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund und dem Jugendamt der Stadt Dortmund über die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind Grundlage dieser Vereinbarung:

1. § 42 Abs. 6 Schulgesetz
2. Artikel 1 § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
3. § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und der Schule

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (2) Die Schule hat gemäß § 42 Abs. 6 SchulG die Aufgabe, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
- (3) Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Schule. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen.

Eine Gefährdung ist unabhängig davon zu sehen, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

Als Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch

Verfahrensstandards und Indikatoren als Anhaltspunkte für Fachkräfte¹ zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind in der Anlage I und Anlage II aufgeführt.

¹ Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der offenen Ganztagschule (OGS), weiteres lehrendes und/oder therapeutisches Personal

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- (1) Auf der Basis und bezogen auf den nach Anlage 1 Ziff. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule bzw. die Fachkraft. Das Elterngespräch wird möglichst von der Klassenleitung geführt; bei Bedarf kann eine zweite geeignete Person hinzugezogen werden.
- (2) Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche in Konflikt- und Notlagen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt.
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
- (4) Die Schule bzw. die Fachkraft als fallverantwortliche Institution vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information des Jugendamts

- (1) Die Schule bzw. die Fachkraft informiert das Jugendamt, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten keine Hilfe annehmen,
 - b) die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend sind,
 - c) die Schule bzw. die Fachkraft sich keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann,
 - d) hierdurch eine potenzielle Gefährdung abgewendet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten werden vorab über die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- (2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese in formalisierter schriftlicher Form durch die Schule (Dokumentationsprotokoll).
- (3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Ergibt die nach dieser Vereinbarung vorgenommene sorgfältige Risikoabschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestehen, ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zulässig. Der § 64 Abs. 2a SGB VIII bleibt unberührt.

- (4) Von Seiten des Jugendamtes erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rückmeldung an die Schule. Hierfür treffen die Fachkraft des Jugendamtes und der Schule eine gegenseitige Informations- und Kommunikationsvereinbarung. In dieser Vereinbarung wird festgehalten, wann, in welcher Form und wie oft die gegenseitige Information und Kommunikation erfolgt.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts – auch telefonisch unter der Rufnummer (0231) 500 und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Jugendamtes unter der Notrufnummer Kinderschutz, (0231) 50-1 23 45, erforderlich. Eine schriftliche Mitteilung an das Jugendamt wird nachgereicht.
- (3) Von Seiten des Jugendamtes erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rückmeldung an die Schule.

§ 6 Maßnahmen/Umsetzung und Kooperation

Zwischen der Schulaufsicht und dem Jugendamt der Stadt Dortmund wird Folgendes vereinbart:

- (1) Das Jugendamt nimmt bei Bedarf an Dienstbesprechungen teil, in denen Schulleiter/-innen über rechtliche, pädagogische und verfahrenstechnische Fragen zum Kindeswohl/-schutz informiert werden.
- (2) Das Jugendamt bietet Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.
- (3) Da eine dauerhafte, fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information der Schule über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (4) Zwischen Jugendamt und Schulaufsicht erfolgt jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung sowie der Praktikabilität der vereinbarten Verfahren, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Die Auswertung erfolgt sowohl im Jugendamt als auch im schulischen Kontext in Anwesenheit des jeweils anderen Kooperationspartners.
- (5) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (6) Diese Vereinbarung gilt bezüglich der schulinternen Abläufe vorbehaltlich anderslautender schulformbezogener Regelungen.

§ 7 Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtswirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durch eine andere Regelung zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den erstrebten Erfolg der entfallenen Bestimmung zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

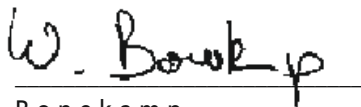
§ 8 Datenschutz

- (1) Der Träger/die Einrichtung ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den § 4 KKG und §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Die Schule unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 120 Abs. 5 SchulG NRW i.V. mit § 1 VO-DV I.

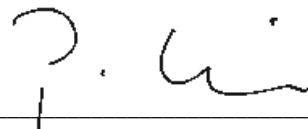
§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Sie ist solange gültig, bis eine neue Vereinbarung getroffen wird.

Dortmund, 22.05.2014



Bonekamp
Beigeordnete der
Stadt Dortmund für Schule,
Jugend und Familie



Rieger
Schulaufsicht, vertreten durch
das Schulamt für die Stadt Dortmund

Anlage I

Verfahrensstandards

1. Fachkräfte¹ gemäß Artikel 1 § 4 BKiSchG sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen
 - a) mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
 - b) soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (nur, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird).
2. Erkennt eine Fachkraft in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen, findet das folgende Verfahren Anwendung:
 - Die Fachkraft sammelt weitere Informationen und organisiert zeitnah ein kollegiales Beratungsgespräch mit weiteren Fachkräften, die das Kind/den Jugendlichen und ggf. auch die Familie kennen. Die Schulleitung wird über das Fachgespräch informiert und entscheidet im Einzelfall, ob sie daran teilnehmen wird.
 - Im Rahmen des Fachgesprächs findet auf der Basis der von den Fachkräften und anderen Beteiligten genannten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen vorliegen. Die Schulleitung wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert. Das Ergebnis der Fachberatung wird schriftlich dokumentiert (Anlage Dokumentationsprotokolle).
 - Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, soll durch die Klassenleitung eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft des Jugendamtes hinzugezogen werden. Gemäß Artikel 1 § 4 BKiSchG und § 8b Absatz 1 SGB VIII haben Fachkräfte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Für die folgenden Erörterungen werden die Personendaten anonymisiert. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Schule.
3. Eine insoweit erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist und über besondere Erfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen verfügt.

Das Jugendamt bietet durch insoweit erfahrene Fachkräfte Beratung an. Diese Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes; sie sind jedoch hinsichtlich der Ausübung der Funktion als insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a und § 8b Abs. 1 SGB VIII nicht weisungsgebunden und nicht berichtspflichtig gegenüber ihren Dienstvorgesetzten. Das Jugendamt der Stadt Dortmund kann der meldenden Schule bzw. der Fachkraft lediglich zusagen, dass durch die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Risikoabschätzung erfolgt.

Aus dieser Tätigkeit leitet sich erst dann ein Eingreifen des Jugendamtes ab, wenn im Rahmen der anonymen Beratung eine Kindeswohlgefährdung bestätigt wird und die Schule/die Fachkraft die Kindeswohlgefährdung durch eigene Maßnahmen nicht abwenden kann.

4. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft nehmen die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter und die Schulleitung (Leitungskraft) eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes). Das Ergebnis der Fachberatung wird schriftlich dokumentiert (Anlage Dokumentationsprotokolle).

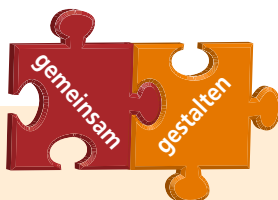
¹ Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der offenen Ganztagschule (OGS), weiteres lehrendes und/ oder therapeutisches Personal

5. Die im Artikel 1 § 4 Absatz 1 KKG genannten Berufsgruppen (wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen) sind nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 BKiSchG befugt, das Jugendamt zu informieren.

Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Artikel 1 § 4 Satz 1 BKiSchG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

6. Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens folgende Informationen über das Kind/den Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten:

- a) Name, Anschrift, ggf. abweichende Aufenthaltsorte
- b) Beobachtete, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- c) Ergebnisse der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- d) Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- e) Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/des Jugendlichen
- f) Ergebnis der Beteiligung



Anlage II

Indikatoren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

1. Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüssen, Striemen, Narben, Knochenbrüchen, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- Desolante Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, bei Säuglingen auch langes Belassen in eingekoteten und eingenassten Windeln)
- Mehrfach witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung

2. Verhalten des Kindes

- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendlicher wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten
- Massive Sprachverzögerung ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Wiederholtes Aufhalten in der Öffentlichkeit zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten wie Stricherszene, Prostitutionsszene, Spielhallen auf
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Häufiges Begehen von Straftaten
- Massive Schulversäumnisse

3. Verhalten von Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind
- Massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung
- Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes
- Das Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen/auch ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost und Schutz und Körperkontakt
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Hinweise auf Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch, Eltern wirken häufig berauscht, benommen und in ihrer Steuerungsfähigkeit eingeschränkt
- Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Erziehungspersonen wie stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität
- Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert.

4. Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck
- Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z. B. Einraumwohnung)/Fehlen von eigenem Schlafplatz für das Kind
- Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung
- Fehlen von jeglichem dem Alter angemessenem Spielmaterial

5. Soziale Situation

- Isolation der Familie im Wohnumfeld
- Desintegration in der eigenen Familie
- Keine Abgrenzung zu anderen Menschen/Dauerbelagerung von Besuchern
- Existenzielle finanzielle Notlagen
- Verschuldung
- Fehlende Krankenversicherung
- Fehlende Tagesstruktur der Familie (insbesondere Tag-Nachtrhythmus)

